

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 1638/98 in Bezug auf die Geltungsdauer der Beihilferegulung und die Qualitätsstrategie für Olivenöl

(2001/C 213 E/01)

KOM(2000) 855 endg. — 2000/0358(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Dezember 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1638/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾ wurden Maßnahmen für die drei Wirtschaftsjahre 1998/99, 1999/2000 und 2000/01 eingeführt. Diese drei Wirtschaftsjahre sollten der Kommission die Möglichkeit geben, die erforderlichen Informationen zur Erstellung eines Vorschlags für den Rat zur Reform der gemeinsamen Marktorganisation der genannten Märkte im Laufe des Jahres 2000 zu sammeln. Es scheint, dass die durch diese Verordnung eingeführten Maßnahmen zu gewissen Verbesserungen der gemeinsamen Marktorganisation geführt haben. Die Informationen, die in den beiden ersten Wirtschaftsjahren gesammelt wurden, reichen aber nicht aus, so dass die Kommission keine fundierten und endgültigen Schlussfolgerungen über die ab dem 1. November 2001 geltende gemeinsame Marktorganisation für Fette ziehen kann.
- (2) Damit alle Ergebnisse der ab dem Wirtschaftsjahr 1998/99 durchgeführten Maßnahmen gesammelt und die Informationen und Analysen dieses Sektors ergänzt werden können, müssen die geltenden Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der Verordnung Nr. 136/66/EWG vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽²⁾ bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2002/03 verlängert werden.
- (3) Das Kontrollsystem für die Erzeugungsbeihilfe hängt zum großen Teil vom reibungslosen Funktionieren des Geographischen Informationssystems (GIS) gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1638/98 ab. Dieses GIS ist auch für bestimmte Alternativen, die für eine künftige Regulung zu prüfen wären, unerlässlich und für andere Alternativen zumindest nützlich. Deshalb ist bereits jetzt, ungeachtet

der Ausgestaltung der zukünftigen Beihilferegulung, festzulegen, dass diese Regulung ab dem 1. November 2003 nur für die Olivenbäume gilt, die in einem nachweislich funktionsfähigen GIS eingetragen sind.

- (4) Die Entwicklungen auf dem Olivenölmarkt zeigen, dass eine einheitliche Strategie zur Qualitätsverbesserung im weitesten Sinn notwendig ist, die auch die Umweltauswirkungen berücksichtigt und insbesondere Anreize für die Organisation und für die Aktivitäten der Marktteilnehmer sowie Anpassungen bei der Einstufung von Oliven- und Oliventresteröl umfasst.
- (5) Für das reibungslose Funktionieren des Sektors sollte zum einen eine Regelung vorgesehen werden, die den anerkannten Organisationen der Marktteilnehmer Anreize bietet, Programme zur Qualitätsverbesserung und -bescheinigung durchzuführen sowie den Olivenölsektor und -markt zu verwalten. Für die Erarbeitung der genauen Vorschriften der künftigen Regulung, die Gründung der betreffenden Organisationen, die Erarbeitung der betreffenden Programme, ihre Bewertung und ihre Genehmigung durch die Mitgliedstaaten sind etwa zwei Jahre notwendig. Daher sollten bereits jetzt die Grundlagen für die ab 1. November 2003 vorgesehene Regelung geschaffen werden, damit die konkreten Aktionen so bald wie möglich umgesetzt werden können.
- (6) Die Bezeichnungen und Definitionen von Oliven- und Oliventresteröl sind teilweise unbefriedigend und können Verbraucher und Marktteilnehmer gleichermaßen irreführen. Daraus ergeben sich Marktstörungen. Dies sollte durch neue Bezeichnungen und Definitionen und durch Ersetzung des Anhangs der Verordnung Nr. 136/66/EWG verhindert werden.
- (7) Die Bezeichnung „natives Olivenöl“ gilt für alle Öle, die gemäß Nummer 1 des Anhangs der Verordnung Nr. 136/66/EWG direkt von der Frucht des Ölbaums gewonnen wurden, sowie die Kategorie gemäß Nummer 1 Buchstabe b). Um Verwechslungen zu vermeiden, sollten alle Kategorien der Nummer 1 unter der Bezeichnung „rohes Olivenöl“ geführt und die Bezeichnung „natives Olivenöl“ für das tatsächlich unter Buchstabe b) vorgesehene Olivenöl verwendet werden. Da die Bezeichnung „rohes Olivenöl“ im Einzelhandel nicht verwendet wird, dürften die Verbraucher von dieser Änderung nicht betroffen sein.
- (8) Damit die Naturbelassenheit von rohem Olivenöl erhalten bleibt, ist der Einsatz von chemischen oder biochemischen Extraktionsmitteln bei diesem Öl auszuschließen.

⁽¹⁾ ABL L 210 vom 28.7.1998, S. 32.

⁽²⁾ ABL 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 (ABL L 327 vom 21.12.1999, S. 7).

- (9) Durch die Fortschritte in der Erzeugung und in den Mühlen hat der Anteil der Kategorien „natives Olivenöl“ und „natives Olivenöl extra“ gegenüber den Kategorien „gewöhnliches Olivenöl“ bzw. „Lampantöl“ immer stärker zugenommen. Damit dieser Entwicklung bei der Einstufung von rohem Olivenöl Rechnung getragen wird und diese Fortschritte auch den Verbrauchern zugute kommen, sollte der höchstzulässige Gehalt an Fettsäuren bei nativem Olivenöl extra gesenkt, die Kategorie „gewöhnliches natives Olivenöl“ gestrichen und diese der Kategorie Lampantöl zugeordnet werden.
- (10) Die Gattungsbezeichnung „Olivenöl“ wird derzeit verwendet, um die Kategorie Olivenöl gemäß Punkt 3 des Anhangs der Verordnung Nr. 136/66/EWG zu bezeichnen, einem Verschnitt von raffiniertem Olivenöl mit nativem Olivenöl, ausgenommen Lampantöl. Dies führt zu Verwechslungen, die einen unkundigen Verbraucher irreführen und zu Marktstörungen führen können. Daher sollten Verschnitte besonders gekennzeichnet werden, ohne dass diese Kategorie, deren Merkmale von vielen Verbrauchern geschätzt werden, abgewertet wird.
- (11) Aufgrund der Fortschritte in der Raffinationsindustrie kann die Definition für raffiniertes Olivenöl in Bezug auf den höchstzulässigen Säuregehalt geändert werden.
- (12) Die Definition für Oliventresteröl muss mechanisch gewonnene Öle einschließen, die — mit Ausnahme bestimmter Merkmale — Lampantöl entsprechen, da diese Öle die typischen Merkmale von rohem Oliventresteröl aufweisen.
- (13) Es ist ein Übergangszeitraum vorzusehen, damit sich der Sektor auf die neuen Bezeichnungen und Definitionen einstellen kann.
- (14) Da es sich bei den Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung 136/66/EWG um Verwaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rats vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ handelt, sind die Maßnahmen nach dem Verfahren von Artikel 4 des genannten Beschlusses zu erlassen —
- b) in Absatz 9 Unterabsatz 2 wird die Angabe „die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2000/01“ durch die Angabe „die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2002/03“ ersetzt.
3. In Artikel 20d Absatz 1 Unterabsatz 2 wird die Angabe „die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2000/01“ durch die Angabe „die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2002/03“ ersetzt.
4. Artikel 37 wird aufgehoben.
5. Artikel 38 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 38
- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss, dem Verwaltungsausschuss für Fette, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 anzuwenden.
- (3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt.“
6. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 1638/98 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:
- a) in Absatz 1 Unterabsatz 1 wird die Angabe „den Wirtschaftsjahren 1998/99 bis 2000/01“ durch die Angabe „den Wirtschaftsjahren 1998/99 bis 2002/03“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 Unterabsatz 2 wird die Angabe „den Wirtschaftsjahren von 1998/99 bis 2000/01“ durch die Angabe „den Wirtschaftsjahren von 1998/99 bis 2002/03“ ersetzt;
- c) in Absatz 4 wird die Angabe „die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2000/01“ durch die Angabe „die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2002/03“ ersetzt.

2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

„Artikel 2a

Die Olivenbäume und die betreffenden Flächen, deren Vorhandensein nicht mittels eines geographischen Informationssystem gemäß Artikel 2 dieser Verordnung nachgewiesen wird, sowie deren Ölertrag können bei der Erzeugungsbefugnis für Olivenöl im Rahmen der ab 1. November 2003 geltenden gemeinsamen Marktorganisation für Fette nicht berücksichtigt werden.“

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 136/66/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 2 wird die Angabe „die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2000/01“ durch die Angabe „die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2002/03“ ersetzt.
2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
- a) in Absatz 2 wird die Angabe „die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2000/01“ durch die Angabe „die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2002/03“ ersetzt;

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

3. In Artikel 3 Absatz 2 wird die Angabe „des Jahres 2000“ durch die Angabe „des Jahres 2002“ und das Datum „1. November 2001“ durch das Datum „1. November 2003“ ersetzt.

4. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

„Artikel 4a

(1) Im Rahmen der ab 1. November 2003 geltenden gemeinsamen Marktorganisation für Fette können die Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten im Rahmen bestimmter, von der Kommission nach dem Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EWG festzusetzender Höchstgrenzen einen Teil der gegebenenfalls für die Olivenölerzeuger vorgesehenen Beihilfen einbehalten, um die Gemeinschaftsfinanzierung der Aktionsprogramme der anerkannten Organisationen der Marktteilnehmer oder ihrer Vereinigungen in folgenden Bereichen zu finanzieren:

- a) Verwaltung des Olivenölsektors und -markts,
- b) Verbesserung der Qualität und der Umweltauswirkungen der Erzeugung,
- c) Zertifizierung und Schutz der Qualität des Olivenöls.

(2) Im Rahmen der festgesetzten Höchstgrenzen fördert die Gemeinschaft die Aktionsprogramme gemäß Absatz 1 mit demselben Betrag, den der betreffende Mitgliedstaat hierfür aufwendet. Die Finanzierung durch die Gemeinschaft beträgt bei Maßnahmen gemäß Buchstabe a) höchstens 100 %, bei Maßnahmen gemäß Buchstabe b) höchstens 75 % und bei Maßnahmen gemäß Buchstabe c) höchstens 50 % der förderfähigen Kosten der Programme.

Die Finanzierung des Restbetrags erfolgt durch die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der finanziellen Beteiligung

der Marktteilnehmer, die bei den Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstaben b) und c) verpflichtend ist und bei den Maßnahmen gemäß Buchstabe c) mindestens 25 % beträgt.

(3) Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG Folgendes fest:

- a) die Bedingungen für die Zulassung der Organisationen der Marktteilnehmer oder ihrer Vereinigungen;
- b) die in Frage kommenden Aktionen für die Programme gemäß Absatz 1;
- c) die Verfahren für die Genehmigung der Programme durch die Mitgliedstaaten;
- d) die Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen;
- e) die sonstigen gegebenenfalls für die zügige Umsetzung dieser Programme ab dem 1. November 2003 notwendigen Modalitäten.“

5. In Artikel 5 Absatz 1 wird das Datum „1. November 2001“ durch das Datum „1. November 2003“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. November 2001. Artikel 1 Absatz 6 gilt jedoch ab dem 1. November 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

„ANHANG

BEZEICHNUNGEN UND DEFINITIONEN FÜR OLIVENÖL UND OLIVENTRESTERÖL NACH ARTIKEL 35**1. Rohe Olivenöle**

Öle, die aus der Frucht des Olivenbaumes ausschließlich durch mechanische oder sonstige physikalische Verfahren unter Bedingungen, die nicht zu einer Verschlechterung des Öls führen, gewonnen wurden und die keine andere Behandlung erfahren haben als Waschen, Dekantieren, Zentrifugieren und Filtrieren, ausgenommen Öle, die durch Lösungsmittel, durch chemische oder biochemische Hilfsmittel oder durch Wiederveresterungsverfahren gewonnen wurden, sowie jede Mischung mit Ölen anderer Art.

Diese Öle werden in folgende Güteklassen und Bezeichnungen eingeteilt:

a) Natives Olivenöl extra:

Rohes Olivenöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von höchstens 0,8 g je 100 g sowie den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.

b) Natives Olivenöl:

Rohes Olivenöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von höchstens 2 g je 100 g sowie den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.

c) Lampantöl:

Rohes Olivenöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von mehr als 2 g je 100 g sowie den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.

2. Raffiniertes Olivenöl

Durch Raffinieren von rohen Olivenölen gewonnenes Öl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von höchstens 0,3 g je 100 g sowie den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.

3. Standard-Olivenöl

Verschnitt von raffiniertem Olivenöl mit rohen Olivenölen, außer Lampantöl, mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von höchstens 1 g je 100 g sowie den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.

4. Rohes Oliventresteröl

Olivenöl, das durch Behandlung von Oliventrester mit Lösungsmitteln gewonnen wurde, oder das, mit Ausnahme bestimmter Merkmale, Lampantöl entspricht, mit Ausnahme von durch Wiederveresterungsverfahren gewonnene oder durch Mischung mit Ölen anderer Art gewonnene Öle und mit den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.

5. Raffiniertes Oliventresteröl

Durch Raffinieren von rohem Oliventresteröl gewonnenes Öl, mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von höchstens 0,3 g je 100 g sowie den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.

6. Oliventresteröl

Verschnitt von raffiniertem Oliventresteröl mit rohen Olivenölen, ausgenommen Lampantöl, mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure von höchstens 1 g je 100 g sowie den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.“
